Norddeutsche Allgemeine Zeitung.

Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ erscheint wochentäglich Abends und am Sonntag Morgen. Der Bezugspreis ist für das Deutsche Reich vierteljährlich Mark 4,—, für das Ausland mit dem entsprechenden Postaufschlag. Bestellungen werden bei allen Postanstalten angenommen. Für Berlin bestellt man bei den Zeitungsspediteuren und bei der Geschäftsstelle der Zeitung.

Berlin SW.48
Wilhelm-Straße Nr. 32.
Fernsprecher:
Redaktion: Amt Lützow 3394. • Expedition: Amt Lützow 3248.

Anzeigen nehmen die Geschäftsstelle der Zeitung und alle Anzeigengeschäfte zum Preise von 40 Pf. für die sechsgespaltene Maßzeile und von Mark 1,50 für die viergespaltene Maßreklamezeile entgegen. Zusendungen für den Anzeigenteil sind an die Geschäftsstelle, für den redaktionellen Teil an die Schriftleitung zu richten. Unbenutzte Einsendungen werden nicht aufbewahrt.

Nr. 122. [52. Jahrgang.] Dienstag den 27. Mai 1913. [52. Jahrgang.] Nr. 122.

Berlin, den 26. Mai.

Vereinheitlichung des Wechselrechts.

Das Haager Abkommen zur Vereinheitlichung des Wechselrechts vom 23. Juli 1912 nebst der zugehörigen Einheitlichen Wechselordnung hat die Zustimmung des Bundesrats gefunden und ist dem Reichstag zur verfassungsmäßigen Genehmigung vorgelegt werden. Ueber die Bedeutung der Vorlage geben die folgenden Auszüge aus dem allgemeinen Teile der ihr beigelegten Denkschrift Auskunft.

Das Abkommen ist das Ergebnis zweier internationaler Konferenzen, die in den Jahren 1910 und 1912 im Haag stattgefunden haben. Die Konferenzen waren von fast sämtlichen zivilisierten Staaten der Welt beschickt; die erste führte zu Vorentwürfen eines Abkommens und einer Wechselordnung, die in der zweiten ihre endgültige Gestalt erhielten. Unterzeichnet ist dieses Abkommen bereits von 26 Staaten, nämlich von Deutschland, Argentinien, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Chile, Dänemark, Frankreich, Guatemala, Italien, Luxemburg, Mexiko, Montenegro, Nikaragua, den Niederlanden, Norwegen, Oesterreich, Ungarn, Panama, Paraguay, Rußland, Salvador, Schweden, der Schweiz, Serbien und der Türkei. Hiernach sind dem Abkommen fast alle Staaten des europäischen Kontinents, ferner große Teile von Mittel- und Südamerika beigetreten. Auch die übrigen Konferenzstaaten werden nach der von ihren Vertretern eingenommenen Haltung das Abkommen voraussichtlich unterzeichnen oder ihm gemäß Artikel 26 später beitreten, mit Ausnahme von Großbritannien und den Vereinigten Staaten von Amerika, deren Vertreter an den auf der Konferenz von 1910 abgegebenen Erklärungen festgehalten haben. Wenngleich die Zurückhaltung dieser beiden wichtigen Handelsgebiete zu bedauern ist, so bedeutet doch die Einigung der übrigen Staaten einen erheblichen Gewinn für die gesamte handeltreibende Welt.

In der internationalen Rechtsentwicklung stellt das Haager Wechselrechtsabkommen einen bedeutsamen Fortschritt dar. Während die früheren Haager Privatrechtsabkommen für die von ihnen behandelten Rechtsgebiete im wesentlichen nur Kollisionsnormen aufstellten, verpflichtet das Wechselrechtsabkommen die Vertragsstaaten auf einem besonders wichtigen Gebiete zur Einführung materiellrechtlicher Vorschriften; dabei umfaßt es sowohl den internationalen wie den nationalen Rechtsverkehr, weil sich jeder nationale Wechsel dadurch, daß er in das Ausland begeben oder indossiert wird, ohne weiteres in einen internationalen Wechsel verwandeln kann. Den einzelnen Vertragsstaaten bleibt es überlassen, ob sie die neue Haager Wechselordnung lediglich als solche unter gleichzeitigem Erlaß eines Einführungsgesetzes oder als selbständiges Landesgesetz oder als Teil eines größeren Gesetzeswerkes einführen wollen; anderseits enthält die im ersten Artikel des Haager Abkommens von jedem Vertragsstaat übernommene Verpflichtung, die Einheitliche Wechselordnung bei sich einzuführen, zugleich die weitere Verpflichtung, sie unverändert beizubehalten, solange für ihn das Vertragsverhältnis besteht.

Eine solche Strenge der völkerrechtlichen Bindung auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechtes konnte naturgemäß nicht ohne Milderungen durchgeführt werden. Einmal mußte in verschiedenen Fragen, bei denen langjährige nationale Gewohnheiten mitspielen, den Vertragsstaaten eine Abweichung von den Regeln der neuen Wechselordnung gestattet werden; diesen Bedürfnissen ist in den Artikeln 2 bis 12, 17 des Abkommens Rechnung getragen. Sodann erwiesen sich einige Gebiete, wo das Wechselrecht sich mit dem allgemeinen bürgerlichen oder Prozeßrecht berührt, überhaupt nicht als reif für die Vereinheitlichung; diese Materien sind daher in den Artikeln 13 bis 16 von der internationalen Regelung ausgenommen worden. Endlich war Vorsorge zu treffen, daß jeder Staat sich nur für eine verhältnismäßig kurze Zeit an das einheitliche Recht zu binden braucht, damit er in der Lage bleibt, die Freiheit der Entschließung über eine Aenderung des Rechtszustandes zurückzugewinnen; diesem Gedanken entsprechen die im Artikel 28 vorgesehenen Kündigungsfristen.

Uebrigens sieht das Abkommen selbst einen Weg vor, auf dem die Wechselordnung innerhalb der Vertragsgemeinschaft geändert oder ergänzt werden kann; denn gemäß Artikel 30 kann bereits nach zwei Jahren und soll nach fünf Jahren eine Revisionskonferenz einberufen werden, der eine ähnliche Aufgabe zufallen würde, wie für die Staaten des ehemaligen Deutschen Bundes den sogenannten Nürnberger Konferenzen der Jahre 1857 bis 1861. Auf diese Weise würden auch die Widersprüche auszugleichen sein, die sich bei der Anwendung und Auslegung der neuen Vorschriften in den einzelnen Ländern ergeben werden.

Die Konferenz hat allerdings nicht verkannt, daß diese Maßnahme allein kaum genügen dürfte, um die einheitliche Gestaltung des neuen Wechselrechts innerhalb der Vertragsgemeinschaft zu gewährleisten; denn nach den Erfahrungen, die man seinerzeit mit der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung gemacht hat, ist zu erwarten, daß bei der Anwendung des selben Rechts durch die Gerichte verschiedener Staaten, die nicht einer höchsten Instanz unterstellt sind, abweichende Auffassungen einzelner Vorschriften Platz greifen. Auf die Anregung der deutschen Abordnung hat daher die Konferenz dem in dem Schlußprotokoll niedergelegten Wunsche Ausdruck gegeben, daß die Regierungen der Vertragsstaaten die Frage der Einrichtung einer gemeinsamen Gerichtsbarkeit für das gemeinsame Wechselrecht prüfen möchten.

Während die Konferenz mit diesem Wunsche den beteiligten Staaten ein hohes Ziel gesteckt hat, dessen Erreichung noch ganz in der Zukunft liegt, hat sie auf einem anderen Gebiet schon für die Gegenwart einen großen, über das materielle Wechselrecht hinausgehenden Erfolg errungen. Der Artikel 19 des Abkommens stellt nämlich den Grundsatz auf, daß kein Vertragsstaat die Gültigkeit von Wechselverpflichtungen oder die Geltendmachung der sich daraus ergebenden Ansprüche von der Beobachtung einer Stempelvorschrift abhängig machen darf. Bisher ist der entgegengesetzte Grundsatz von mehreren der bedeutendsten Handelsstaaten, darunter solchen, mit denen Deutschland in starkem Wechselverkehr steht, mit Entschiedenheit festgehalten worden; er hat hier für die beteiligten Kreise vielfach zu ungerechten Härten geführt. Denn da sich eine genaue Kenntnis ausländischer Stempelvorschriften nur schwer erlangen läßt, trifft die Strafwirkung, die in der Nichtigkeit ungenügend verstempelter Wechsel enthalten ist, häufig einen unschuldigen Inhaber. Mit Recht haben daher die kaufmännischen Kreise Deutschlands auf die Durchführung des Grundsatzes, daß die mangelnde und unzureichende Verstempelung der Wechselurkunde keinen Einfluß auf ihre privatrechtliche Gültigkeit haben darf, den größten Wert gelegt. Die Konferenz hat sich dieser Auffassung angeschlossen, und auch diejenigen Staaten, deren Stempelrecht auf einem anderen Boden steht, haben in anerkennenswerter Weise ihre fiskalischen Vorschriften zugunsten der internationalen Verkehrssicherheit zurücktreten lassen.

Die wesentlichen Neuerungen der Haager Wechselordnung gegenüber der deutschen Wechselordnung lassen sich in zwei Gruppen einteilen, in solche, die den Wünschen unserer kaufmännischen Kreise entsprechen und daher auf der Konferenz von deutscher Seite vorgeschlagen worden sind, und in solche, die mehr ein Entgegenkommen gegenüber den Wünschen anderer Staaten bedeuten.

Zur ersten Gruppe ist vor allem die Frage der Einwirkung höherer Gewalt zu rechnen, deren Erörterung auf beiden Konferenzen einen breiten Raum eingenommen hat. Die deutsche Rechtsprechung steht bisher auf dem Standtpunkt, daß es für die Versäumung wechselrechtlicher Fristen überhaupt keine Entschuldigung gibt. Wird also z. B. die Protesterhebung durch kriegerische Ereignisse, Erdbeben, Ueberschwemmung oder dergleichen unmöglich gemacht, so trifft der entstehende Schaden allein den Inhaber des Wechsels, der seine Rückgriffsrechte verliert, weil er die zu deren Erhaltung notwendigen Handlungen nicht vornehmen kann. Abweichend hiervon sehen das französische und das englische Recht Verzögerungen, die durch höhere Gewalt entstehen, als entschuldigt an, und zwar nicht nur dann, wenn es sich um ein allgemeines, weite Kreise treffendes Hindernis handelt, sondern auch im Falle der persönlichen höheren Gewalt, das heißt, wenn das Hindernis nur in einer Person entsteht, wenn also etwa die Innehaltung der Frist durch eine plötzliche Erkrankung des Wechselinhabers oder des von ihm mit der Protesterhebung beauftragten Beamten verhindert wird. Das deutsche System hat die äußere Folgerichtigkeit für sich; auch muß anerkannt werden, daß dadurch klare Rechtsverhältnisse geschaffen werden, während jede Regelung, welche die höhere Gewalt berücksichtigt, mehr oder minder schwankende Abgrenzungen nötig macht. Wesentlich aus diesem Grunde ist es bei Schaffung der deutschen Wechselordnung, obwohl sich eine starke Stimmung für die Berücksichtigung höherer Gewalt geltend machte, nicht zu einer gesetzlichen Vorschrift gekommen. Anderseits hat sich im Auslande wie in Deutschland der überwiegende Teil der Handels- und Juristenkreise mehr und mehr überzeugt, daß im Interesse des Verkehrs eine gesetzliche Berücksichtigung der höheren Gewalt in vorsichtig zu bemessenden Grenzen notwendig ist. Ueber die Art, in der diese Berücksichtigung stattzufinden hat, gingen die Meinungen auseinander. Je nachdem man die Interessen der Wechselschuldner oder des Wechselinhabers in den Vordergrund stellt, hat man lediglich eine Verlängerung der Fristen oder die sofortige Eröffnung des Rückgriffs empfohlen. Die Haager Wechselordnung (Artikel 53) hat einen Mittelweg eingeschlagen. Ereignisse höherer Gewalt sollen — soweit es sich nicht um Tatsachen handelt, die rein persönlich den Wechselinhaber oder seinen Beauftragten betreffen — den Lauf der Fristen grundsätzlich verlängern. Der Inhaber kann jedoch Rückgriff nehmen, ohne die wechselmäßig vorgeschriebene Handlung nachzuholen, wenn die höhere Gewalt mehr als 30 Tage dauert. Diese Regelung beruht auf der Erwägung, daß die sofortige Eröffnung des Rückgriffs wirtschaftlich bedenklich wäre, weil der Rücklauf der Wechsel die Wirkungen eines an einer Stelle auftretenden Notstandes alsbald nach allen Seiten hin ausdehnen würde, während bei einer nur kurzen Dauer des Notstandes in zahlreichen Fällen eine nachträgliche Zahlung oder eine Einigung unter den Beteiligten stattfinden wird; sie dürfte innerhalb der Grenzen des Möglichen sowohl den Interessen des Inhabers wie denen der Schuldner gerecht werden.

Eine weitere grundsätzliche Abweichung, die deutschen Wünschen entspricht, enthalten die Vorschriften über den Rückgriff vor Verfall. Nach der deutschen Wechselordnung (Artikel 25 bis 29) gibt die Verweigerung der Annahme sowie die Unsicherheit des Annehmers dem Wechselinhaber nur das Recht, im Wege des Rückgriffs Sicherstellung zu verlangen. Im englischen, skandinavischen und russischen Rechte wird dagegen auch in diesen Fällen, ebenso wie nach Verfall des Wechsels bei unterbliebener Zahlung, der Rückgriff auf Zahlung gewährt, während das französische Recht dem Rückgriffschuldner die Wahl läßt, ob er Sicherheit leisten oder den Wechsel vorzeitig einlösen will. Die Befugnis, Sicherstellung zu verlangen, hat sich nicht als zweckmäßig erwiesen. Es wird tatsächlich von ihr in Deutschland selten Gebrauch gemacht, vielmehr wird regelmäßig der Wechsel dem Vormann zurückgegeben, bis er schließlich an den Aussteller gelangt. Es ist daher auch von deutscher Seite vorgeschlagen worden, bei Verweigerung der Annahme und Unsicherheit des Annehmers den Rückgriff auf Zahlung zu geben. Diesem Vorschlag ist die Haager Wechselordnung gefolgt.

Unter den Aenderungen, die ein Entgegenkommen gegenüber den von anderen Staaten geäußerten Wünschen bedeuten, ist an erster Stelle die Zulassung der sogenannten nicht akzeptablen Tratten zu erwähnen, das heißt der Wechsel, deren Vorlegung zur Annahme verboten ist. Nach der deutschen Wechselordnung hat der Inhaber eines Wechsels das unbedingte, durch keine entgegenstehende Uebereinkunft zu beseitigende Recht, den Wechsel dem Bezogenen sofort zur Annahme vorzulegen und bei verweigerter Annahme Rückgriff zu nehmen; nur für Meß- und Marktwechsel ist eine Ausnahme vorgesehen (Artikel 18 Satz 1 bis 3). Dagegen wird nach der Haager Wechselordnung der Aussteller eines Wechsels künftig befugt sein, die Haftung für die aus der Verweigerung der Annahme entstehenden Folgen auszuschließen, insbesondere wird er dies auch in der Form tun können, daß er die Vorlegung des Wechsels zur Annahme überhaupt oder für eine gewisse Zeit verbietet (Artikel 9 Abs. 2, Artikel 21 Abs. 2). Die Zulassung dieser Wechselform wurde auf beiden Konferenzen insbesondere von Frankreich und von Oesterreich befürwortet. Die deutschen Sachverständigen waren bei der Beratung im Jahre 1910 verschiedener Meinung. Während ein Teil die Zulassung solcher Wechsel auch für Deutschland empfahl und diese Einrichtung insbesondere für den Fall als nötig bezeichnete, daß wegen Annahmeweigerung der Rückgriff auf Zahlung eingeführt werden sollte, befürchteten andere Sachverständige eine Belastung des soliden Wechselverkehrs, da derartige Wechsel oft zweifelhafter Natur seien. Mit Rücksicht auf die französischen und österreichischen Wünsche beschloß die erste Konferenz die Zulassung des in Frage stehenden Verbots, sah jedoch Ausnahmen vor für Nachsichtwechsel, deren Annahme für den Beginn der Sichtfrist notwendig ist, und für Domizilwechsel, bei denen das Verbot die Gefahr unlauterer Machenschaften nahe legen würde. Die deutschen Sachverständigen erklärten sich im Jahre 1911 überwiegend mit diesem Ausgleich einverstanden. Hieran hat dann auch die zweite Konferenz festgehalten. Gefahren sind aus der Zulassung nicht zu befürchten; tatsächlich ist auch bei uns der vertragsmäßige Ausschluß der Vorlegung zur Annahme keineswegs selten, nur geschieht er regelmäßig nicht durch einen Wechselvermerk, sondern durch einen dem Wechsel beigefügten Zettel.

Eine zweite Aenderung, die den Wünschen anderer Staaten entgegenkommt, ist die gesetzliche Gewährung einer Ueberlegungsfrist für den Bezogenen, dem ein Wechsel zur Annahme vorgelegt wird. Nach Artikel 23 Abs. 2 der Haager Wechselordnung soll der Bezogene das Recht haben, sich nicht sofort nach der Vorlegung über die Annahme zu äußern, sondern die nochmalige Vorlegung am nächsten Werktag zu verlangen. Diese Regelung steht im Widerspruche zu dem Grundsatz des sogenannten prompten Akzepts, von dem der Artikel 18 der deutschen Wechselordnung ausgeht, entspricht aber einer vielfach auch in Deutschland geübten Praxis. Die Mehrzahl der deutschen Sachverständigen hatte sich trotzdem gegen eine gesetzliche Anerkennung der Ueberlegungsfrist ausgesprochen, weil man einerseits diese Maßregel für unnötig erachtete, anderseits befürchtete, daß sie bei dem Rückgriff zu Weiterungen führen könne. Namentlich wurde die Besorgnis geäußert, daß ein mangels Annahme in Anspruch genommener Wechselverpflichteter die Zahlung zu Unrecht mit dem Einwand verweigern werde, es sei dem Bezogenen die erbetene Frist nicht gewährt worden; der Wechselinhaber werde daher, um sich für seinen Rückgriff im Wechselprozesse den Beweis der doppelten Vorlegung zu sichern, genötigt sein, sowohl am ersten wie am zweiten Tage einen Protest aufnehmen zu lassen. Dem Bedenken ist durch den auf deutschen Antrag eingefügten Satz 2 des Artikels 23 Abs. 2 im wesentlichen abgeholfen worden. Hiernach ist die Behauptung, daß der Bezogene eine Frist verlangt habe, und daß diese ihm nicht gewährt worden sei, nur dann erheblich, wenn das Verlangen im Protest vermerkt ist; einer doppelten Protesterhebung bedarf es also nur in den voraussichtlich seltenen Fällen, in denen der Bezogene dem Protestbeamten gegenüber das Recht auf die Ueberlegungsfrist geltend macht. Mit Rücksicht auf diese Vorschrift wird man der Aenderung unseres Rechtes zustimmen können.

Der Artikel 1 des Haager Abkommens verpflichtet die Vertragsstaaten, die Einheitliche Wechselordnung entweder im französischen Urtext oder in einer Uebersetzung bei sich einzuführen. Das Deutsche Reich, dessen Wechselordnung schon jetzt ein selbständiges Gesetz bildet, wird diese Verpflichtung zweckmäßig in der Weise erfüllen, daß es nach Annahme des Abkommens durch seine gesetzgebenden Körperschaften diesen den in deutscher Sprache abgefaßten Entwurf einer neuen Wechselordnung zur Einführung im Reichsgebiete vorlegt. Der Entwurf würde nicht nur eine wortgetreue Uebersetzung der Haager Wechselordnung, sondern auch die für sachdienlich erachteten und nach dem Abkommen zulässigen Aenderungen und Ergänzungen enthalten; diese neue deutsche Wechselordnung würde sodann gemäß Artikel 1 Abs. 1, Artikel 27 des Abkommens sechs Monate nach dessen Ratifizierung in Kraft treten.

Die Uebersetzung des Haager Abkommens und der Haager Wechselordnung ist in gemeinsamen Beratungen mit Vertretern der österreichischen und der schweizerischen Regierung festgestellt worden. Für die Anwendung des neuen Rechtes in diesen Ländern wie in Deutschland selbst wird es von wesentlichem Nutzen sein, wenn die Einheit unter den Staaten deutscher Zunge nicht nur im Inhalt, sondern auch in der Form des Gesetzes besteht, da Unterschiede der Uebersetzung leicht zu sachlichen Abweichungen in der Auslegung führen können. Bei der Uebersetzung hat das Bestreben obgewaltet, den französischen Text so wörtlich wiederzugeben als es möglich ist, ohne der deutschen Sprache Zwang anzutun. Auch die bisher von der deutschen Wechselordnung gebrauchten Fremdwörter sind, soweit angängig, verdeutscht worden; so ist statt Regreß, Regreßrechte „Rückgriff, Rückgriffsrechte“, statt Original und Kopie „Urschrift“ und „Abschrift“, statt Akzept, Akzeptant „Annahme, Annehmer“, statt Allonge „Anhang“, statt Intervention „Ehreneintritt“, statt Aval „Wechselbürgschaft“ gesagt.

Sachlich wird die neue deutsche Wechselordnung in verschiedenen Punkten von dem geltenden Rechte abweichen. Von manchen Seiten wird dies vielleicht beklagt werden, da die geltende Wechselordnung mit Recht vom Inland und vom Ausland, bei den Juristen und bei den Kaufleuten als eines der vortrefflichsten Gesetzeswerke enerkannt wird. Immerhin ist nicht jede ihrer Vorschriften unanfechtbar; auch stimmt sie gegenwärtig mit den wirtschaftlichen Verhältnissen, wie sie der gewaltige Aufschwung von Handel und Verkehr gestaltet hat, nicht mehr durchweg überein. Insoweit können die Aenderungen, die das neue Wechselrecht bringt, geradezu als Verbesserungen bezeichnet werden. Gewisse Zusätze ergeben sich ferner als notwendig, weil einige Fragen, deren Lösung die deutsche Wechselordnung dem deutschen bürgerlichen Recht überlassen konnte, bei der großen Verschiedenheit des bürgerlichen Rechtes der Vertragsstaaten im Wechselrechte selbst entschieden werden mußten. Daß nicht alle deutschen Wünsche erfüllt werden konnten, leuchtet ein, da jede internationale Vereinbarung auf einem Ausgleich sich kreuzender Interessen beruht; trotzdem wird man anerkennen müssen, daß die Haager Wechselordnung in weitem Umfang dem deutschen Rechte nachgebildet ist und keine Vorschriften enthält, die deutschen Interessen zuwiderlaufen. Jedenfalls werden die dauernden Vorteile, die man von der Vereinheitlichung erwarten darf, bei weitem die vorübergehenden Unbequemlichkeiten überwiegen, die sich etwa aus der Aenderung des gegenwärtigen Rechtszustandes ergeben könnten.

Das **Königliche Staatsministerium** trat heute zu einer Sitzung zusammen.

Das englische Königspaar und die Cumberländischen Herrschaften in Berlin.

Am heutigen Montag begeht die Königin Mary von England ihren Geburtstag. Der Kaiser und die Kaiserin erschienen gegen $8^{3}/_{4}$ Uhr in den Gemächern der englischen Herrschaften zur Beglückwünschung.

Um 10 Uhr 30 Minuten reisten der König und die Königin von England mit Gefolge und Ehrendienst nach Neustrelitz, um den Tag am Hofe von Mecklenburg-Strelitz zu verleben. Der Kaiser und die Kaiserin hatten ihre hohen Gäste im Schloß bis zu den Automobilen geleitet. Die Abfahrt erfolgte vom Stettiner Bahnhof, die Ankunft in Neustrelitz um 12 Uhr 30 Minuten. Um 4 Uhr Nachmittags werden die Königlichen Herrschaften wieder zurückreisen und um 6 Uhr am Stettiner Bahnhof eintreffen.

* * *

Am Sonntag früh besuchten der Kaiser, die Kaiserin, Großherzogin Luise von Baden, die Cumberländischen Herrschaften und andere Fürstlichkeiten den Gottesdienst in der alten Garnisonkirche.

Der König und die Königin von England wohnten um 11 Uhr dem Gottesdienste in der englischen St. George's Church bei.

König Georg empfing den Oberbürgermeister Wermuth.

Der Kaiser und der König von England mit Gefolge und Ehrendienst nahmen das Frühstück beim Offizierkorps des 1. Gardedragonerregiments.

Die Königin von England und die Cumberländischen Herrschaften speisten Mittags bei der Kaiserin im Königlichen Schloß.

Der Kaiser und der König von England begaben sich von der Kaserne des 1. Gardedragonerregiments die Kaiserin, die Königin von England und andere Fürstlichkeiten vom Königlichen Schloß aus mit Automobil nach Potsdam. Die Hohen Herrschaften unternahmen eine Spazierfahrt durch die Königlichen Gärten und nahmen den Tee bei dem Prinzen und der Prinzessin Eitel-Friedrich.

Nach 7 Uhr Abends trafen der Kaiser, die Kaiserin, der König und die Königin von England, die Cumberländischen Herrschaften aus Potsdam wieder in Berlin ein.

Um 8 Uhr 22 Minuten sind der Herzog und die Herzogin von Cumberland und Prinzessin Olga vom Anhalter Bahnhof abgereist. Der Kaiser und die Kaiserin geleiteten ihre hohen Gäste zur Bahn.

Um 8 Uhr 30 Minuten war im Königlichen Schloß bei Ihren Majestäten Tafel, an welcher der König und die Königin von England und die hier verweilenden Fürstlichkeiten teilnahmen.

Ueber den Kirchenbesuch des englischen Königspaares schreibt ein Berichterstatter: Das kleine inmitten hochragender Bäume gelegene Gotteshaus in der Oranienburgerstraße am Monbijougarten war am gestrigen Sonntagvormittag das Ziel der in Berlin wohnenden Engländer. König und Königin hatten sich zum Vormittagsgottesdienst angesagt, und fast die gesamte englische Kolonie war erschienen, um mit dem Herrscherpaare zugleich dem Gottesdienst beizuwohnen. So kam es denn, daß die kleine kaum 300 Personen fassende Kirche schon lange vor Beginn der feierlichen Handlung überfüllt war. Viele Hunderte Andächtige fanden keinen Einlaß mehr und nahmen vor dem Kirchenportal Aufstellung. Der Botschafter Sir Edward Goschen war mit dem Personal der Botschaft erschienen. Der König, der mit der Königin und Gefolge um 10 Uhr im Auto eintraf, wurde am Portal von den Geistlichen und den Mitgliedern des Kirchenrats der St. George's Church sowie von hervorragenden Angehörigen der englischen Kolonie in Berlin empfangen und zu seinem Sitz gegenüber dem Altar geführt. Nach dem Gesang der Gemeinde hielt der erste Geistliche der St. George's Church, Chaplain Rev. H. M. Williams, die Festpredigt, worin er des freudigen Anlasses gedachte, um dessentwillen das englische Königspaar die deutsche Reichshauptstadt aufgesucht habe. Ein abermaliger Gesang der Gemeinde und des Sängerchors schloß den Gottesdienst. Beim Verlassen der Kirche trugen König Georg, der mehrere Mitglieder der englischen Kolonie begrüßte und in längeres Gespräch zog, sowie die Königin Mary sich in das Kirchenbuch ein.

Zum Besuch König Georgs bei den Gardedragonern wird berichtet: Nachmittags 1 Uhr begab sich König Georg in Begleitung Kaiser Wilhelms im Auto nach der Kaserne des 1. Gardedragonerregiments (Königin Viktoria von Großbritannien und Irland) in der Belleallíancestraße, um auch diesem ihm nahestehenden preußischen Truppenteil die Ehre seines Besuches zu erweisen. Bei dem herrlichen Frühlingswetter hatte sich schon lange vor der festgesetzten Zeit zahlreiches Publikum in den Zufahrtsstraßen zum Regiment aufgestellt, um die Monarchen begrüßen zu können. Beim fernen Ertönen der Kaiserlichen Automobilhupe pflanzte sich lautes Hurra von Straße zu Straße fort. König Georg in der Gardedragoneruniform, der Kaiser in der schwarzen, mit rotem Passepoil gezierten englischen Uniform und Schirmmütze, erwiderten lebhaft die begeisterten Grüße der Menge. Diese ließen erst nach, als sich das eiserne Tor an der mit Lanzen und Satteldecken militärisch geschmückten Südecke des Kasernements geschlossen hatte. — Die Majestäten waren von einer zahlreichen Suite umgeben. Man sah den zum Ehrendienst befohlenen Generaladjutanten General der Infanterie von Loewenfeld, den Vizeadmiral von Krosigk, den Kommandeur des Kürassierregiments Grafen Geßler Nr. 8, Oberstleutnant Grafen Beißel von Gymnich, den Flügeladjutanten und Kommandeur des 1. Gardedragonerregiments, Freiherrn von Holzing-Berstett, den Militärattaché in London, Major Ostertag, Korvettenkapitän und Marineattaché von Müller, den englischen Botschafter, den Vizeadmiral Sir John Jellico, den Militärattaché Kapitän Weatson und zahlreiche andere Offiziere. Im Kasernenhof war ein durch Abordnungen der Schwadronen kombiniertes Spalier gebildet, an dessen Spitze der Regimentskommandeur mit dem Offizierkorps zur Begrüßung Aufstellung genommen hatte. Nach Abschreiten des Spaliers und Besichtigung der Baulichkeiten begaben sich die Majestäten mit Gefolge ins Kasino zum Frühstück. Kurz vor 3 Uhr erfolgte die Rückfahrt der Monarchen nach dem Schloß.

* * *

London, 26. Mai. „Daily Chronicle“ schreibt:

Wenn man auch nicht annehmen muß, daß der Besuch des Königs von England oder des Kaisers von Rußland in Berlin von hervorragender internationaler Bedeutung ist, ist doch diese überaus freundschaftliche Begegnung der Häupter der drei größten Mächte von guter Bedeutung für Europa. Nach den vielen Spannungen und Prüfungen der letzten acht Monate ist sie geeignet, uns an die Stärke der guten Absichten zu erinnern, die sich im ganzen stetig unter der Oberfläche der Unruhen und Schwierigkeiten entwickelt haben. Das Blatt erinnert weiter an die Meldungen über die Verhandlungen über die Bagdadbahn und sagt: Die Anzeichen mehren sich, daß ein Abkommen zustande kommen wird, und das würde einen wichtigen diplomatischen Schritt in der Annäherung zwischen London und Berlin bedeuten.

„Daily Graphic“ führt aus:

Die Berliner Festlichkeiten haben dem deutschen Volke Gelegenheit gegeben, seine herzlichen Empfindungen für das britische Königspaar zu äußern, und das britische Volk hat dieses freundliche Kompliment alsbald angenommen und erwidert. Diese Imponderabilien haben in der internationalen Politik ganz entschieden Bedeutung; denn die Familienbeziehungen der Herrscherhäuser sind notwendig ein starkes Element des internationalen Friedens, und alles, was jetzt neue Berührungspunkte zwischen den rivalisierenden Mächtegruppen schafft, und namentlich was die Schärfe in den deutsch-englischen Beziehungen vermindert, ist besonders willkommen.

Der Krieg auf der Balkanhalbinsel.

Bulgarien.

Saloniki, 25. Mai. Die bulgarischen Militärbehörden haben die Mohammedaner in den Gebieten von Serres, Drama, Kavalla, Demirhissar, Dedeagatsch und Adrianopel aufgefordert, in die bulgarische Armee einzutreten. Die Mohammedaner haben nach einer Beratung die Erklärung abgegeben, ihrer Militärpflicht in der bulgarischen Armee unter der Bedingung nachkommen zu wollen, daß sie nicht gezwungen werden, gegen ihre Glaubensgenossen zu kämpfen.

Saloniki, 26. Mai. Nach hierher gelangten Meldungen sollen die Bulgaren die griechischen Stellungen vor Sochos angegriffen und die Griechen zurückgedrängt haben. Die Verluste der Griechen sollen gering sein.

Serbien.

Belgrad, 25. Mai. Das „Amtsblatt“ veröffentlicht einen Königlichen Ukas, laut welchem zahlreichen Offizieren für ihre vor dem Feinde bewiesene Tapferkeit Ordensauszeichnungen mit Kriegsdekoration oder goldene und silberne Tapferkeitsmedaillen verliehen werden. Kronprinz Alexander, Prinz Arsen, Woiwode Putnik, sämtliche Generale, die Mehrzahl der Stabsoffiziere, 15 Hauptleute und der Kavallerieoberleutnant Pavlowitsch haben die höchste Kriegsauszeichnung, den Orden vom Stern des Kara Georgewitsch mit Schwertern erhalten. Prinz Georg erhielt die Goldene Tapferkeitsmedaille.

Belgrad, 25. Mai. Blättermeldungen zufolge wird der Ministerpräsident im Laufe der Woche in der Skupschtina eine Erklärung der serbischen Regierung über die serbisch-